

Satzung

Sportfreunde Hengen 1951 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportfreunde Hengen 1951 e. V. und hat seinen Sitz in Urach-Hengen (jetzt Bad Urach- Hengen), Kreis Reutlingen. Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, dessen Satzung er anerkennt und unter der Nr. 406 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Urach (jetzt Bad Urach) eingetragen.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er dient der Pflege und Ausübung aller Sportarten, der Abhaltung von Sportveranstaltungen, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch die Pflege der Leibesübung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Minderjährige verfügen über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Der Beitrag wird ab dem darauf folgenden

Kalenderjahr dementsprechend angepasst. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der festgesetzte Jahresbeitrag fällig.

6. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen kann. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

2. Durch den Ausschluss aus dem Verein.

3. Durch den Tod des Mitgliedes.

Der **Ausschluss** kann nur durch den Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden:

1. Das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten nach Fälligkeit in Rückstand gekommen ist.

2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.

3. Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu. In der Zeit zwischen der Ausschlusserklärung und der ordentlichen Hauptversammlung erlöschen sämtliche Vereinsrechte. Das Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlusserklärung schriftlichen Einspruch erheben. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft nicht vor der ordentlichen Hauptversammlung. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§7 Verwaltungsorgane

1. Der Verein wird verwaltet durch den Vereinsausschuss.

2. Der Vereinsausschuss besteht aus

a) dem Vereinsvorstand

b) dem/r Kassierer/in

c) dem/r Geschäftsführer/in

d) den einzelnen Abteilungsleitern

e) dem/r Vertreter/in für besondere Aufgabenbereiche

f) 1. Beisitzende/r

g) 2. Beisitzende/r

Die Positionen e), f) & g) müssen nicht besetzt sein. Sie können auch unterjährig durch eine Zuwahl unter denselben Bedingungen wie ein Ersatz eingesetzt werden (siehe §8).

3. Der Vereinsvorstand besteht aus 2 bis 5 Personen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 8 Der Ausschuss und seine Aufgaben

Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstände sowie der Kassierer haben das Verfügungsrecht im Interesse des Vereins bis zu 200€. Dies gilt für das Innenverhältnis.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann es durch eine Zuwahl vom Vereinsausschuss ersetzt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und wird dadurch die Mindestanzahl an Vorständen gemäß §7 unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um das notwendige Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

Die Ausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Bester Leumund ist Bedingung für die Wählbarkeit eines Ausschussmitgliedes. Der Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden oder 2 Ausschussmitgliedern je nach Anfall der laufenden Vereinsgeschäfte, jedoch mindestens alle 3 Monate einzuberufen. Bei der Einberufung der Ausschusssitzung von 2 Ausschussmitgliedern ist vorher der 1. Vorsitzende in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

Zahlung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge.

Besuch der Versammlung, achten der dort gefassten Beschlüsse und Förderung der Ziele des Vereins sind vordringliche Pflichten aller Mitglieder.

Anteil an allen Einrichtungen und Veranstaltungen, sowie am Vereinsvermögen im Sinne des Vereins hat der Verein seinen Mitgliedern zu gewähren.

§ 10 Vereinsabteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dessen Zusammensetzung sind nach den Bedürfnissen der Abteilung gerichtet.

Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung der Vorstandschaft eine eigene Kasse führen, unterliegt diese Prüfung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Jeweils in den ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Sportkasten und im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Bad Urach-Hengen.
2. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a. Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer.
 - b. Bericht der Kassenprüfer.
 - c. Berichte der einzelnen Abteilungsleiter.
 - d. Entlastung des Vorstandes, Kassier und Kassenprüfer.
 - e. Beschlussfassung über Anträge.
 - f. Neuwahlen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn Sie vorher eine schriftliche Erklärung beim Vorstand abgegeben haben, dass sie mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.
6. Der 1. Vorsitzende, sowie der gesamte Vereinsausschuss wird mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die außerordentliche Generalversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung (§ 12, Teil 1).

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 3 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweis, Sperren und dergleichen) sowie Geldstrafen(Höchstbetrag jedoch 50.- €) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Wirtschaftsordnung, die gleichzeitig das Ansehen des Vereinsheimes schädigen oder beeinträchtigen, hat der Ausschuss das Recht, gegenüber jeder Person ein Haus- und Wirtschaftsverbot auszusprechen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann der Rechtsweg eingeschaltet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Urach- Hengen, den 02. April 2016